

Stellungnahme zum Entwurf der Koexistenzverordnung

Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie SAG, 5. Dezember 2005

Allgemeine Bemerkungen

Zur vorliegenden Koexistenzverordnung

Wir begrüssen, dass es die Pflicht des Bewilligungsinhabers sein wird, Bauern über den Umgang mit gentechnisch verändertem Saatgut anzuweisen und die Anweisungen sicherstellen müssen, dass die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen auf benachbarten Flächen nicht beeinträchtigt wird.

Es ist zudem zu begrüssen, dass der Bewilligungsinhaber Anweisungen an die Bauern in eigener Regie abzugeben hat, die zu kontrollieren und falls notwendig anzupassen sind.

Weiter ist zu begrüssen, dass die Entscheidung zum Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen beim einzelnen Betriebsinhaber liegt und dieser die vom Bewilligungsinhaber festgelegten Anweisungen einhalten muss.

Mit den Zielwerten, die die Verordnung definiert (0.9% Erntegut, 0.5% Einkreuzung am Feldrand), und die mit diesen Massnahmen erreicht werden sollen, sind wir hingegen nicht einverstanden.

Es erscheint uns richtig, dass der Staat die Verantwortung schergewichtig dem Bewilligungsinhaber überwälzt und die Haftpflichtbestimmungen des Artikels 30ff des Gentechnikgesetzes gelten. Allerdings darf diese Delegation nicht dazu führen, dass behördliche Aufsicht und Kontrolle auf der Strecke bleiben.

Durch den Fokus der Koexistenzverordnung auf den Bewilligungsinhaber wechselt im Vergleich zur Lebensmittelverordnung der Akteur, was Unsicherheit schaffen könnte. Die Schnittstelle zur LMV ist in diesem Punkt unklar. Gemäss LMV muss der Anbieter von Produkten mit der Auslobung „hergestellt ohne Gentechnik“ alle Massnahmen ergreifen, um GVO-Verunreinigungen zu vermeiden. Die Koexistenzverordnung sagt hingegen, dass sämtliche Massnahmen der GVO-Anbauer ergreifen soll. Unsicherheit besteht somit auch bezüglich Kostenübernahme und Verantwortung.

Offene Fragen

1. Toleranzwert und Koexistenz

Die Diskussion bei der Koexistenz ist immer auch eine Diskussion über GVO-Grenzwerte. Unter GVO-Grenzwerten sind Deklarationswerte zu verstehen, welche den politisch maximal akzeptierten Verunreinigungsgrad des Produktes bezeichnen.

Der Gesetzgeber hat im GTG vorgesehen, dass ein Grenzwert nur dann kennzeichnungsverhindernd wirkt, wenn gezeigt wird, dass eine Vermeidungsstrategie zur Minimierung von transgener DNA mit allen verfügbaren Massnahmen etabliert ist. Der Grenzwert hat damit die Funktion einer tolerierten Obergrenze, wobei das Gesetz vorschreibt, alle Strategien zur Minimierung der Verbreitung von GVO-Kontaminationen vorzukehren. Dieses Verständnis wird sowohl in der Lebensmittelverordnung, der Futtermittelverordnung wie auch in der Saatgutverordnung umgesetzt. Es gibt keinen Grund, von diesem Verständnis in der Koexistenzverordnung abzurücken.

Zudem wir im Gentechnikgesetz Art. 7 ausdrücklich verlangt, dass die gentechnikfreie Produktion vor Verunreinigungen geschützt werden soll.

Somit muss in einer Koexistenz sichergestellt werden, dass keine dauernde Verbreitung von GVO stattfindet. Die Koexistenzregelungen dürfen nicht dazu führen, dass der gentechnikfreie Landbau systematisch verunreinigt wird, egal bei welchem Toleranzwert. Die Koexistenz-Regelungen müssen für den Normalfall 0 % Verunreinigungen im gentechnikfreien Erntegut gewährleisten. Die Deklarationslimite sind für zufällige und sporadische, nicht vermeidbare Verunreinigungen gedacht (z.B. ungewöhnliche Windverhältnisse, Bienenschwarm, Häufung von Verunreinigungen z.B. bereits 0.5% im Saatgut, spezielle Flächenverhältnisse, mehrere GVO-Felder um ein Biofeld etc).

Wir möchten Sie auch daran erinnern, dass die Ethikkommission das Konzept der 0.9% Limite hinterfragt hat und die Haltung vertritt, dass dieser Wert für eine echte Wahlfreiheit zu hoch ist.¹

Eine Regelung zum Schutz der Saatgutproduktion vor GVO fehlt vollständig. Es sollten jedoch explizit Vorkehrungen getroffen werden, damit das Saatgut, der Ausgangspunkt der Pflanzenproduktion bei Zucht und Vermehrung vor GVO-Verunreinigungen geschützt werden.

Der Grenzwert für GVO-Verunreinigungen im Saatgut sollte auf 0.1% gesenkt werden.

2. Koexistenzregelung aus Sicht der Wissenschaft zum Pollenflug und Einkreuzung

Die Koexistenzverordnung ist unserer Meinung nach zu undifferenziert, um die verschiedensten Kulturen, Feldformen, Klimaverhältnisse und Situationen um Feld ausreichend zu berücksichtigen.

Eine wesentliche Definition – die des Feldrandes fehlt.

Wir haben den Eindruck, dass der Verordnungsentwurf nur für den Mais gilt. Das Konzept mit dem Feldrandgrenzwert und der Annahme eines abfallenden Gradienten in das Feldinnere macht wenig Sinn für insektenbestäubte Pflanzen, wie Raps oder Sonnenblumen. Unserer Meinung nach macht es keinen Sinn, die verschiedenen Kulturen gleich zu behandeln.

Das Konzept eines Grenzwertes am Feldrand verkennt zudem den Einfluss der Geometrie des Feldes. Wie bekannt ist, gibt es in der Schweiz auch viele kleine, lang gezogene Felder. Hier ist das Verhältnis von Umfang zu Fläche ein ganz anderes als bei einem quadratischen Feld. Somit ist auch der Einfluss von 0.5% GVO am Feldrand auf die Kontamination im Erntegut unterschiedlich.

Ob das vorgeschlagene System funktioniert, ist davon abhängig, wie viel GVO angebaut wird. Eine österreichische Studie, publiziert vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, geht davon aus, dass bei einem GVO Mais Anteil von 10% 200 m bis 300 m Isolationsdistanz notwendig sind. Steigt der Anbau auf 50% fehlt in Österreich das Land für die Koexistenz. Dieser Aspekt ist in der Koexistenzverordnung nicht berücksichtigt.

Nach unserem Verständnis vom Pollenflug ist für die Verbreitung von Pollen auch wichtig, was auf der Fläche der Isolationsdistanz wächst. Wächst dort eine gleich hohe oder höhere Kultur kommt dies einer Fangeinrichtung gleich und geringere Isolationsdistanzen mögen genügen. Wächst dort nichts, tiefes Gras oder ist dort sogar eine geteerte Fläche, werden die Pollen weiter verfrachtet oder sogar über Luftströmungen in die Höhe gebracht und können dann auf dem benachbarten Feld wieder absinken.

Es braucht eine wesentlich differenzierte Regelung als die vorliegende.

¹

Die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im ausserhumanen Bereich EKAH geht noch einen Schritt weiter: „Die EKAH ist der Meinung, dass so der Täuschungsschutz nicht gewährleistet ist. Der Täuschungsschutz könnte erreicht werden, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten darüber aufgeklärt würden, dass beim gegenwärtigen Stand der Analyseverfahren ein 0%-Anteil von GVO nicht garantiert werden kann, und wenn der Deklarationsgrenzwert beim technisch tiefst möglichen Wert läge.“ (EKAH Pressekonferenz, 31. März 2003 (Votum Cornelia Klausner-Reucker))

3. Schutz der gentechnikfreien Produktion

Wir bemängeln am Entwurf einen fehlenden Willen zum Schutz der gentechnikfreien Produktion. Es ist nicht spürbar, dass sich der Entwurf mit diesem im Gentechnikgesetz verankerten Artikel 7 ernsthaft auseinandersetzt.

Für Landwirte, die sich durch den Anbau von GVO in ihrer Existenz bedroht sehen, ist der vorliegende Entwurf unzureichend.

In der Praxis werden heute in Bioprodukten 0% angestrebt und nur bei ausreichender, dokumentierter Warenflusstrennung minimale Anteile GVO toleriert. In den Arbeiten des FiBL zur Thema Koexistenz wurde jeweils maximal 0.1% Einkreuzung auf dem Feld gefordert. Weitere Verunreinigungen sollen durch technische Massnahmen wie reines Saatgut, getrennte Maschinen, Sammelstellen, Verarbeitung vermieden werden.

Die Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung, 910.18) vom 22. September 1997 (Stand am 7. Dezember 2004) besagt in Art. 3 Grundsätze:

„Für die Produktion und die Aufbereitung biologischer Erzeugnisse gelten folgende Grundsätze:

(...)

c. Auf den Einsatz gentechnisch veränderter Organismen und deren Folgeprodukte wird verzichtet. Davon ausgenommen sind veterinärmedizinische Erzeugnisse.

(...).

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass der Bundesgerichtsentscheid, auf den die FAL in ihrer Arbeit verweist, um den tolerierten Gehalt von 0.9% GVO in Bioprodukten zu untermauern, die rechtliche Lage vor dem Inkrafttreten des GTG beurteilte. Es stellt sich die Frage, ob dieser Entscheid heute noch Gültigkeit hat.

Weitere Anliegen der gentechnikfreien Produktion bleiben zudem unerwähnt. Zum Beispiel: können sich Bauern freiwillig zu gentechnikfreien Gebieten zusammenschliessen (in der EU wird ihnen das empfohlen). Falls ja, welchen Schutz würde z.B. eine Gemeinde mit 20 gentechnikfreien Produzenten haben, wenn der 21. Produzent GVO anbauen will?

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Vorbemerkung:

Es fehlt ein Zweckartikel, der einen Bezug zum Gentechnikgesetz leistet. Zudem sollte im Zweckartikel das Verursacherprinzip verankert werden.

Artikel 1 Geltungsbereich

Offene Fragen

Es fehlen gentechnisch veränderte Mikroorganismen.

Der Geltungsbereich ist räumlich nicht klar abgegrenzt. Es wird der Umgang mit Erntegut angesprochen, wobei aber nicht klar wird, bis an welche Stelle der Umgang geregelt werden soll (Feld, Sammelstelle etc.).

Unserer Meinung nach sollte die Koexistenzverordnung lückenlos den Bereich von der Saatguterzeugung über den Anbau bis zum Eingang in die Lebensmittelverarbeitung abdecken.

Gilt die Koexistenzverordnung auch für Anbau im Gewächshaus?

Artikel 2 Begriffe

Antrag Artikel 2

Eine Definition des Feldrandes muss für verschiedene Kulturen eingefügt werden.

Begründung

Der Feldrand wird nicht definiert. Dieser Begriff spielt in der Saatgutverordnung Anhang Artikel 9c (neu) eine entscheidende Rolle. Er muss folglich präzise umschrieben sein und zwar für verschiedene Kulturen. Feldrand = eine Reihe bei Mais, Kartoffeln; bei Raps ist die Reihe schon nicht mehr so klar; bei Tomaten im Gewächshaus? Bei Hausgärten? Bei Obstanlage? Bei Wiese?

Artikel 4 Einhaltung der Anweisung des Inverkehrbringers

Antrag Artikel 4

Meldepflicht von GVP-Anbau an Kanton und Informationspflicht der Nachbarn/Ackerbaustellenleiter **vor** dem Anbau.

Meldepflicht von fehlerhaften Manipulationen und Unfällen (z.B. Verlust von Saatgut oder Erntegut bei Transport, Wildschweine im Maisfeld, tote Mäuse auf dem gv-Feld, etc.).

Begründung

Im Artikel ist nur die Rede von Aufzeichnungen und Meldungen nach Anbau von GVP. Für die Fruchtfolgeplanung und Risikoeinschätzung ist es aber notwendig, dass **vor** dem geplanten Anbau gemeldet und informiert wird.

Wenn in irgendeiner Weise die Anweisungen des Bewilligungsinhabers nicht eingehalten werden (können), muss dies auch dem Kanton gemeldet werden.

Artikel 7 Kennzeichen beim Inverkehrbringen

Antrag Artikel 7

streichen

Begründung

Hier wechselt der Akteur. Plötzlich muss der nicht-GVO-Bauer belegen, dass alle geeigneten Massnahmen ergriffen wurden, um das Vorhandensein von unerwünschten Verunreinigungen zu vermeiden. Vorher muss der GVO-Bauer diese Massnahmen ergreifen.

Wer bezahlt Kontrollen und Analysen? Verursacher = GVO-Bauer?

Wer kontrolliert die 0.5% am Feldrand? Wer bezahlt die Analysen? Wie sollen die Proben genommen werden? Die Streuung kann ja gross sein.

Artikel 8 Informations- und Dokumentationspflicht

Antrag Artikel 8

Abschnitt 5: Die Dokumente sind während 30 (statt 5 Jahren aufzubewahren).

Begründung

30 Jahre beträgt die Verjährungsfrist der Haftung.

Offene Fragen

Rückstellposten wie lange aufbewahren?

Artikel 9 Vollzug

Antrag Artikel 9

Kanton sollte regionale Abklärungen treffen und allenfalls zusätzliche Massnahmen verlangen.

Begründung

Eine lokale Überprüfung durch die kantonale Vollzugsbehörde ist damit begründet, dass lokale Verhältnisse (z.B. Windlagen, landwirtschaftliche/landschaftliches Umfeld, spezielle Feldformen, problematische topografische Lagen) die Koexistenzmassnahmen beeinflussen können.

Anhang (Artikel 10)

Saatgutverordnung Artikel 9c (neu)

Antrag Anhang (Artikel 10); Saatgutverordnung Artikel 9c (neu)

Antrag Artikel 9c Absatz 3:

3 Die Anweisungen müssen insbesondere Massnahmen zur kulturspezifischen Minimierung der Auskreuzung auf benachbarte Kulturpflanzen derselben Art enthalten, damit die Ernte der benachbarten Feldränder nicht mehr als **0.1%** gentechnisch veränderte Organismen enthalten. Dazu muss insbesondere (...)

Begründung

0.5% GVO-Verunreinigung am Feldrand (was ist der Feldrand, 1 Reihe, 2 Meter?) ist zu hoch. Heute ist die Praxis in Schweizer Verarbeitungsbetrieben, dass Lieferung über 0 bzw. 0.1% (Bio, je nach Vertrag) oder 0.5% (konventionell) GVO abgewiesen werden. Wenn dann schon 0.5% Verunreinigung beim Feldrand ist und 0.9% bei der Sammelstelle, will diese Erntegut niemand. Denn dann kommen noch die Verunreinigungen in der Verarbeitung dazu.

Für biologische Produkte gelten interne Zielwerte von 0.1%. Für Biobauern ist diese Regelung nicht akzeptabel.

Die Intention des Gesetzes ist es, nicht auf Limiten hin zu arbeiten, sondern mit allen verfügbaren Massnahmen unter der Obergrenze zu bleiben. Der Lösungsvorschlag mit 0.5% gentechnisch veränderter Organismen am benachbarten Feldrand stellt eine Koexistenzregelung dar, die noch immer einer Rechtsverletzung gemäss LMV Art. 22b² und GTG Art. 17³ gleichkommt. Diese Rahmenbedingung steht im Konflikt mit dem bestehenden Gesetz, welches fordert, dass **alle geeigneten Massnahmen getroffen werden müssen**, um das Vorhandensein von GVO zu vermeiden. Indem 0.5% am Feldrand toleriert werden, wird diesem Anspruch nicht Rechnung getragen, sondern es wird willentlich und systematisch eine Verunreinigung des Nachbarfeldes toleriert.

Nach unserem Verständnis bedeutet „alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um das Vorhandensein von unerwünschten Verunreinigungen zu vermeiden“ (KoEV Art. 7), dass am Feldrand des Nachbarfeldes höchsten Spuren in der Grössenordnung der Nachweisgrenze auftreten dürfen.

Offene Fragen

Gelten 0.5% auch für Saatgutvermehrung?

Auswirkungen von verunreinigtem Saatgut? Was passiert, wenn bereits das Saatgut mit GVO verunreinigt ist?

² SR 817.02 Lebensmittelverordnung (LMV) vom 1. März 1995 (Stand am 22. Februar 2005)

Art. 22b Gentechnisch veränderte Organismen und daraus gewonnene Erzeugnisse

7 Auf den Hinweis kann beim Vorhandensein von Material, das aus GVO besteht, solche enthält oder daraus gewonnen ist, verzichtet werden, wenn:

a. keine Zutat solches Material im Umfang von mehr als 0,9 Massenprozent enthält (ausgenommen Mikroorganismen nach Abs. 3); und

b. *belegt werden kann, dass die geeigneten Massnahmen ergriffen wurden, um das Vorhandensein solchen Materials in der Zutat zu vermeiden.*

³ SR 814.91 Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG) vom 21. März 2003 (Stand am 22. Dezember 2003)

Art. 17 Kennzeichnung
(...)

2 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren gentechnisch veränderter Organismen enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist.

3 *Spuren gentechnisch veränderter Organismen gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.*